

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß dem Schulgesetz BW erhoben werden.

Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.schlossbergsschule-vaihingen.de.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Geburtsland	
Staatsangehörigkeit	
Zweite Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	Sprache zuhause:
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges: s. gesonderte Auflistung
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name der Einrichtung:
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu den Erziehungsberechtigten		
Name und Vorname der Mutter		
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon		
Erreichbarkeit in Notfällen		
Name und Vorname des Vaters		
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon		
Erreichbarkeit in Notfällen		
Angaben zur Sorgeberechtigung		
<p>In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.</p> <p>Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen.</p>		
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)		
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten		
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:		
Tag der Anmeldung:	Aufnehmende Lehrkraft:	Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r: